OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000691/3/BL

Datum:
Linz, 18. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der H A, vertreten durch D A, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. April 2024, GZ: LINZ/924010001364/24, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3 stattgegeben, sodass dieser Spruchpunkt aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 2, 4 und 5 wird der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafen auf jeweils 50 Euro herabgesetzt werden (insgesamt somit 200 Euro). Die Ersatzfreiheitsstrafen werden auf jeweils 2 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3.4.2024, GZ: LINZ/924010001364/24, wurden gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit den Spruchpunkten 1, 2, 4 und 5 Geldstrafen gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 in Höhe von jeweils 100 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 4 Stunden verhängt. Mit Spruchpunkt 3 wurde gemäß § 15 Abs. 1 Z 6 iVm Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 eine Geldstrafe von 70 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden vorgeschrieben. Zudem wurde der Bf ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 50 Euro auferlegt.
Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie an näher bezeichneten Tattagen und Tatorten, die sich im Ortsgebiet befinden, ihren Hund „M“ (Rasse: Golden Retriever, ChipNr: x) nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt habe (Spruchpunkte 1, 2, 4 und 5). Mit Spruchpunkt 3 wurde der Bf vorgeworfen, dass sie die Exkremente ihres Hundes am 10.2.2024 in 4020 Linz, vor dem Haus x, nicht beseitigt und entsorgt habe.

I.2. Dagegen erhob die Bf, vertreten durch ihren Sohn D A, fristgerecht mit Eingabe vom 9.4.2024 eine Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 10.4.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Der Vertreter der Bf hat am 17.4.2024 ergänzend zur Beschwerde vorgebracht (ON 2), dass seine Mutter jedenfalls immer die Exkremente der Hunde beseitigt hätte. Hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht wurde die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und mitgeteilt, dass dies nicht wieder vorkommen werde. Der Vertreter der Bf verwies auf ihre niedrige Pension und die hohen Energiekosten und Kosten für eine Pflegekraft.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den behördlichen Akt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da eine solche nicht beantragt wurde und die verhängten Strafen jeweils unter

500 Euro liegen. Betreffend die Spruchpunkte 1, 2, 4 und 5 ist die Beschwerde zudem auf die Strafhöhe eingeschränkt (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Sachverhalt:

Die Bf ist Halterin des Hundes „M“, Rasse: Golden Retriever, ChipNr: x.
Am 7.2.2024 hat die Bf diesen Hund in der x in x, nicht an der Leine oder mit Maulkorb geführt. Ebenso am 10.2.2024 in der x, am 12.2.2024 in der x sowie am 13.2.2024 in der x, jeweils in x.
Ob die Bf die Exkremente des Hundes am 10.2.2024 nicht unverzüglich beseitigt und entsorgt hat, kann im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit ermittelt werden. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, hat monatlich hohe Energiekosten und die Kosten für eine Pflegekraft zu bestreiten.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem behördlichen Akt und dem Vorbringen der Bf. Dass die Bf den Hund „M“ zu den angeführten Tatzeitpunkten ohne Leine und ohne Maulkorb geführt hat, ergibt sich aus den Fotos, die der Anzeige beiliegen und steht zudem unstrittig fest. Hinsichtlich der Beseitigung der Exkremente ist das Foto mit einem Hundehaufen nicht aussagekräftig, da dieser auch von einem anderen Hund stammen könnte. Zudem ist die Bf auf einem Foto zu sehen, wie sie sich gerade bückt und offenbar etwas aufhebt. Dies könnte auch die Ausführungen der Bf untermauern, dass sie die Exkremente immer aufhebt und entsorgt. Bezüglich Spruchpunkt 3 konnte der Sachverhalt somit nicht zweifellos festgestellt werden. Die Einkommenssituation der Bf ergibt sich aus den Ausführungen ihres Vertreters (ON 2).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Aufhebung von Spruchpunkt 3:

Entsprechend dem feststehenden Sachverhalt kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung betreffend der Nichtentsorgung der Hundeexkremente tatsächlich begangen hat, weshalb der Beschwerde in diesem Punkt stattzugeben, Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen ist (vgl. dazu etwa VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165).

III.2. Zur Herabsetzung der Strafen (Spruchpunkte 1, 2, 4 und 5 im Straferkenntnis):

Die erhobene Beschwerde richtet sich betreffend der Spruchpunkte 1, 2, 4 und 5 ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der konkrete Strafrahmen beträgt bei den Delikten jeweils bis 7.000 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und zeigte sich hinsichtlich der Nichtverwendung einer Leine oder eines Maulkorbes letztendlich geständig und auch einsichtig. Dies wirkt jedenfalls strafmildernd und wurde von der Behörde nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen konnten die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu Spruchpunkt 1, 2, 4 und 5 entsprechend reduziert werden. Die Einkommenssituation mit den hohen Fixkosten im Zusammenhang mit der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und dem geständigen und einsichtigen Verhalten rechtfertigen insgesamt die Verhängung der nunmehr festgelegten Strafen. Die reduzierten Geldstrafen sind tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Das Verschulden der Bf ist im Bereich der (leichten bis mittleren) Fahrlässigkeit einzustufen, wobei aber nicht von einer Geringfügigkeit des Verschuldens auszugehen ist. Von einem langjährigen Hundehalter kann erwartet werden, dass er die einschlägigen Be-stimmungen

kennen muss bzw. es diesem zumutbar ist sich darüber zu erkundigen. Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ist zudem als hoch einzustufen (Sicherheit und Kontrolle im Umgang mit Hunden an öffentlichen Orten im Ortsgebiet). Eine weitere Herabsetzung der Strafen war daher nicht möglich.

Der Ausspruch von Ermahnungen (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ausgeschlossen, da die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter jedenfalls nicht als gering einzustufen sind und das Verschulden der Bf – wie oben ausgeführt – auch nicht als geringfügig einzustufen ist.

III.3. Kosten:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafen und Aufhebung eines Spruchpunktes entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.
Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10% der jeweils verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt. Dementsprechend verändern sich die Kosten im behördlichen Verfahren (10 Euro pro Delikt) auf nunmehr insgesamt 40 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas

anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang